



## Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben nach dem Personenstandsgesetz

**Die Stadt Eltville am Rhein**  
vertreten durch den Magistrat der Stadt Eltville

und

**die Gemeinde Walluf**  
vertreten durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Walluf

und

**die Gemeinde Schlangenbad**  
vertreten durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Schlangenbad

schließen nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale  
Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert  
durch Artikel 16 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622) in  
Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum  
Personenstandsgesetz vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 964)

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

### **§ 1** **Zweck**

Die nach dem Personenstandsgesetz auszuführenden Aufgaben des Standesamtes der Stadt Eltville, des Standesamtes der Gemeinde Walluf und des Standesamtes der Gemeinde Schlangenbad werden zum 01. Januar 2015 in einen gemeinsamen Standesamtsbezirk zusammengelegt.

Die Stadt Eltville übernimmt mit diesem Zusammenschluss die Aufgaben der Gemeinden Walluf und Schlangenbad in ihre Zuständigkeit.

### **§ 2** **Bezeichnung des Standamtsbezirks; Ort der Aufgabenerfüllung**

- (1) Der Standesamtsbezirk erhält die Bezeichnung „Standesamt Oberer Rheingau“.
- (2) Der Sitz des gemeinsamen Standesamtes ist Eltville. Eheschließungen erfolgen in Eltville, Walluf und Schlangenbad.



### § 3

#### Standesamtsumlage

- (1) Die Stadt Eltville stellt das Personal für den Standesamtsbezirk. Die Gemeinden Walluf und Schlangenbad erstatten der Stadt Eltville die für den jeweils übertragenen Standesamtsanteil (je 6 Std./Woche) anfallenden Personal- und Sachkosten gemäß Anlage 1 in Form einer Standesamtsumlage. Die Umlage ist zum 01.07. eines jeden Jahres fällig. Nach zwei Jahren wird die Umlage überprüft und gegebenenfalls neu verhandelt.
- (2) Sämtliche Gebühreneinnahmen aus dem Bereich des gemeinsamen Standesamtsbezirks stehen der Stadt Eltville zu.

### § 4

#### Bestellung der Standesbeamten

Alle bisher bestellten Standesbeamtinnen/Standesbeamten bei der Stadt Eltville, der Gemeinde Walluf und der Gemeinde Schlangenbad werden zu Standesbeamtinnen/Standesbeamten des Standesamtsbezirks „Oberer Rheingau“ bestellt. Dienstherr bleibt der bisherige Arbeitgeber. Damit kann sichergestellt werden, dass auch die bisherigen Standesbeamtinnen/Standesbeamten aus den Mitgliedkommunen, die künftig nicht ständig am Standesamtssitz Eltville tätig sind, für Trauungen in den jeweiligen Mitgliedskommunen zur Verfügung stehen. Abweichend von der Hessischen Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes kann die Stadt Eltville auch Bedienstete der Gemeinde Walluf und Schlangenbad zu Standesbeamten bestellen.

### § 5

#### Übergang Personenstandsbücher/Unterlagen

- (1) Die Personenstandsbücher der Gemeinde Walluf und Schlangenbad werden abgeschlossen und ordnungsgemäß zum 01.01. 2015 an das Standesamt Eltville übergeben.
- (2) Die Archivunterlagen der Standesämter Walluf und Schlangenbad verbleiben bei der jeweiligen Gemeinde.



- 3 -

### § 6

#### Geltungsdauer und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Änderungen und Kündigung bedürfen der Schriftform.
- (2) Eine Kündigung kann von den Vertragspartnern jederzeit zum Ende des auf die Kündigung folgenden Jahres erfolgen.

### § 7

#### Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung der Aufsichtsbehörde am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

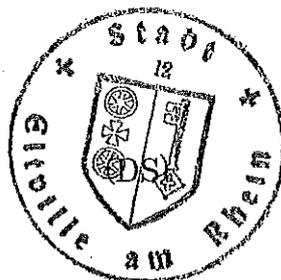
### § 8 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung, eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung oder ein wesentlicher Teil dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte diese Vereinbarung lückenhaft sein, so soll dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berühren. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien in diesem Falle eine wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung, insbesondere dem, was die Parteien wirtschaftlich beabsichtigt hatten, entspricht oder ihr am nächsten kommt. Im Falle von Lücken werden die Parteien eine Ergänzung der Vereinbarung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung vereinbart worden wäre, wenn die Parteien diesen Punkt von vorneherein bei Abschluss dieser Vereinbarung bedacht hätten.

Eltville am Rhein, den 19.11.14

Der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein

  
.....  
Patrick Kunkel  
Bürgermeister



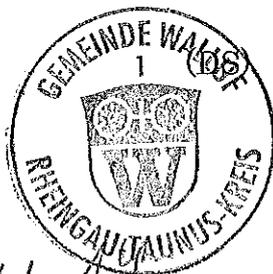
  
.....  
Peter Scheu  
Erster Stadtrat



Walluf, den 15.12.2014

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Walluf

Manfred Kohl  
Bürgermeister  
Schlangenbad, den



Ulrich Schmidt  
Erster Beigeordneter

Schlangenbad, den 13.11.14

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Schlangenbad

Michael Schlepper  
Bürgermeister



Walter Meißner  
Erster Beigeordneter